

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)
am 21./22. März 2012 in Großräschen
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18./19. April 2012 in Kassel

TOP 4.7 / Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen

TOP 4.4

Schnelle Internetzugänge sind Teil einer modernen Infrastruktur und – ebenso wie leistungsfähige Verkehrswege – für die wirtschaftliche Entwicklung auch der ländlichen Räume von Bedeutung.

Gemäß den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) können bereits bisher Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen ein kostenloses Wegerecht auf öffentlicher Infrastruktur in Anspruch nehmen. Die Verlegung selbst hat jedoch auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Eine Mitverlegung bei ohnehin laufenden Baumaßnahmen ist ebenso möglich, aber auch hier ist darauf zu achten, dass dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen.

In den neu eingefügten §§ 77c - e im Änderungsgesetz zum TKG ist die Mitnutzung der Teile der Bundesverkehrswege geregelt worden, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Dies ist auf Antrag zu gestatten. Die Mitnutzung ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

Die Nebenbestimmungen und die für die Bearbeitung der Anträge zuständige Stelle werden nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum TKG bekanntgegeben.

Im § 68 Absatz 2 des Änderungsgesetzes zum TKG sind zudem zur Verlegung von Glasfaserleitungen oder zugehöriger Kabelschutzrohre in Straßen Verlegeverfahren des so genannten „Mini- und Microtrenching“ zugelassen worden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Verlegung in Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen ausdrücklich ausgenommen ist.

Die Arbeiten zur Festlegung der technischen Bedingungen dieser neuen Verlegeverfahren sind in vollem Gange. Hierzu existiert eine Arbeitsgruppe im Bereich der privaten Wirtschaft, an der BMVBS teilnimmt. Damit soll die gegenseitige Information und gegebenenfalls Mitwirkung sichergestellt werden. Die Länderarbeitsgruppe Straßenbau soll in naher Zukunft über den Stand der Aktivitäten unterrichtet werden.

Generell wird darauf hingewiesen, dass an Bundesstraßen eine durchgängige Kommunikationsinfrastruktur weder vorhanden noch vorgesehen ist. Eine Mitverlegung in schon vorhandene oder geplante Einrichtungen zum Auf- oder Ausbau von Glasfasernetzen scheidet somit aus.

Was die Mitnutzung der Bundeseisenbahninfrastruktur anbetrifft, ist dies analog dem Vorstehenden geregelt: Die DB Netz AG hat dabei in Wahrnehmung ihrer Betreiberverantwortung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die betrieblichen Sicherheitsaspekte zu beachten.

Die Verlegung von Glasfaserkabeln Dritter an Bundeswasserstraßen wurde in mehreren Fällen im Rahmen von Mitverlegungen realisiert. Der Bedarf an Glasfaserkabeln ist für die Bundeswasserstraßen inzwischen gedeckt, mit Ausnahme einzelner Lückenschlüsse. Daher stellt sich hier die Frage von künftigen Mitverlegungen größeren Umfangs nicht mehr.

BMVBS begrüßt den Beschluss der VMK vom 05./06.10.2011 insbesondere hinsichtlich der Aussage, dass die Finanzierung der Mitverlegung zusätzlicher Kabelschutzrohre an Bundesstraßen nicht zu Lasten des Straßenbauhaushaltes gehen darf.

Das TKG- Änderungsgesetz soll nach erfolgter Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat Anfang März 2012 in Kraft treten.